

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Jahr- und Wochenmärkte
in der Stadt Oettingen i. Bay.
(Marktgebührensatzung)
vom 29.02.2012

Die Stadt Oettingen i. Bay. erlässt aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende vom Stadtrat am 28.02.2012 beschlossene

S a t z u n g

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Überlassung von Plätzen auf den Jahrmärkten und dem Wochenmarkt der Stadt Oettingen i. Bay. sind Gebühren zu entrichten.

§ 2
Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist:

1. der (tatsächliche) Benützer,
2. der Antragsteller (Bewerber),
3. der Zuweisungsempfänger.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung, Fälligkeit, Vorschussleistung

(1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Zustellung oder Bekanntgabe der Zusage der Bereitstellung von Markteinrichtungen oder der Platzzuweisung oder, falls eine Zusage oder Zuweisung nicht vorausging, mit der tatsächlichen Nutzung eines Platzes im Marktbereich.

(2) Die Gebühren werden mit der Entstehung fällig.

(3) Die Stadt Oettingen i. Bay. kann vor der Erteilung der Zusage über die Platzzuweisung einen Vorschuss bis zur Höhe der anfallenden Gebühren verlangen.

§ 4
Gebührensätze

Es gelten folgende Gebührensätze:

1. für den Jahrmarkt bei Verkauf ab Verkaufstand, Kraftfahrzeug, Verkaufswagen oder Verkaufsbude je angefangenem Meter 2,50 €,
2. für den Wochenmarkt

bei Verkauf ab	je Markt- tag	für Dauerplätze an einem Wochentag		
		monatlich	vierteljährlich	halbjährlich
Verkaufsstand je angefangenem Meter	1,00 €	3,00 €	9,00 €	15,00 €
Fuhrwerk	5,00 €	16,00 €	45,00 €	80,00 €
Kraftfahrzeug oder Verkaufswagen	7,00 €	25,00 €	70,00 €	125,00 €

§ 5
Umsatzsteuer

In den Gebührensätzen nach § 4 ist die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe enthalten.

§ 6
Zuwiderhandlungen

Wer dieser Satzung dadurch zuwiderhandelt, dass er eine geschuldete Abgabe hinterzieht, leichtfertig verkürzt oder gefährdet, wird nach Art. 14 bis 16 KAG bestraft oder kann mit Geldbuße belegt werden.

§ 7
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Jahr-, Wochen- und Schweinemärkte vom 25.02.2000 außer Kraft.

Oettingen i. Bay., 29.02.2012
Stadt Oettingen i. Bay.

Matti Müller
Erster Bürgermeister